

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0479/2017

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	22.02.2017				
Kultur- und Tourismusausschuss	08.03.2017				
Kreis- und Finanzausschuss	09.03.2017				
Kreistag	30.03.2017				

**Bezeichnung des TOP:** Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH und ermächtigt den Landrat nach abschließender steuer- und beihilferechtlicher Prüfung vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses zur Unterzeichnung des Vertrages.

### Sachdarstellung:

Auf der Grundlage des Vertrages mit dem Landkreis Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29. Juni 2007 erstattete der Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Stadt Köthen (Anhalt) die Personalkosten für die an die Stadt Köthen (Anhalt) übergegangenen Arbeitnehmer.

Zudem war ein Zuschuss zu den Personalkosten des Geschäftsführers der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) sowie für die Bewirtschaftung der kulturellen Einrichtungen zu zahlen. Die Zahlungen waren für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2014 befristet. Gemäß § 24 Abs. 5 des o. g. Vertrages hatten sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2014 hinaus zu verständigen. Der Vertrag als solcher ist unbefristet.

Mit dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 08. Mai 2014 (Beschluss-Nr. 492-60/2014) wurde der Änderungsvertrag zum Vertrag mit dem Landkreis

Köthen/Anhalt über den Betrieb von Kultureinrichtungen durch die Stadt Köthen (Anhalt) vom 29. Juni 2007 zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) – nachfolgend *Änderungsvertrag* benannt – beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 des Änderungsvertrages endet die Pflicht zur Erstattung der Personalkosten nach den Absätzen 1 und 2 mit der Erstattung der Kosten für den Monat Dezember 2017, soweit die Vertragspartner nicht gemäß § 24 Abs. 5 (Zweck und Höhe des Zuschusses) des Änderungsvertrages etwas anderes vereinbaren.

Diese Befristung gilt für die Zahlungen für den Betrieb der kulturellen Einrichtungen gleichermaßen (§ 24 Abs. 1 S. 1 des Änderungsvertrages).

Die Vertragsparteien haben sich mithin über die Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus zu verständigen (§ 24 Abs. 4 S. 1 des Änderungsvertrages).

Seitens der Stadt Köthen (Anhalt) wird im Rahmen einer Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 09.02.2017 über den Gesellschaftsvertrag beraten.

Gemäß § 4 S. 2 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) hat der Landkreis in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 i. V. m. § 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2017	281201.531200	350.600
	281201.545200	512.000
	281201.545600	141.600

#### **Anlagenverzeichnis:**

KKM GV  
KKM-Vergleich

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**

